

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN  
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

46. BAND



1967

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
18.	19. X. 66 VIII ZR 152/64	Zulässiger Inhalt einer Verarbeitungsklausel . . . 117
19.	28. X. 66 V ZR 11/64	Aufnahme der Auflassungsvormerkung in das geringste Gebot. Ersatzzahlung, wenn Auflassungsanspruch nicht entstand, weil nach Erteilung des Zuschlags eine aufschiebende Bedingung weggefallen ist . . . . . 124

## INHALT

Nr.		Seite
11. 7. VI. 66 RiZ(R) 1/65	Dienstaufsicht und Unabhängigkeit des Richters. Prüfungsverfahren nach §§ 26 Abs. 3, 78 Nr. 4 c DRiG. Prüfungsbefugnis der Dienstgerichte . . .	66
12. 30. VI. 66 KZR 5/65	Vertikale Preisbindung für Schallplatten fällt nicht unter Alternative Nr. 2 des § 16 Abs. 1 GWB . . .	74
13. 14. VII. 66 IV ZB 243/66	(Beschl.) 1. Zulässigkeit der Vorlage nach § 28 Abs. 2 FGG auch bei Abweichung von einer gemäß §§ 23 ff EGGVG ergangenen Entscheidung eines Oberlandesgerichts. 2. Standesbeamter kann Mitwirkung bei Eheschließung trotz einer vom Oberlandesgerichtspräsidenten gemäß § 10 Abs. 2 EheG erteilten Befreiung ablehnen. 3. Für Ehefähigkeit einer Ausländerin, die einen Deutschen heiraten will, bleibt Heimatrecht auch dann maßgebend, wenn sie bei Eheschließung die Erklärung nach § 6 Abs. 2 RuStaG abgeben will . . . . .	87
14. 19. IX. 66 III ZR 199/64	Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für vermögensrechtliche Ansprüche von Pfarrern der Evangelischen Landeskirche von Westfalen . . .	96
15. 19. IX. 66 III ZR 92/65	Entmündigungsbeschluß (§ 645 Abs. 1 ZPO) als „Urteil in einer Rechtssache“ (§ 839 Abs. 2 BGB)	106
16. 14. X. 66 V ZR 206/63	1. Antrag auf Versagung des Zuschlags durch betreibenden Gläubiger bei Vorhandensein weiterer betreibender Gläubiger. 2. Berechnung des Gebots bei Belastung des Grundstücks mit mehreren gleichrangigen Rechten nach § 74 b ZVG . . . . .	107
17. 17. X. 66 II ZR 230/64	Über Verlust des Rechtsmittels der Berufung ist durch Beschluß zu entscheiden. Unanfechtbarkeit der Entscheidung auch dann, wenn sie irrtümlich durch Urteil ergangen ist . . . . .	112